OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250234/10/AL

Datum:
Linz, 8. August 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid der Klassenkonferenz der 1. Klasse der B__, vom 26. Juni 2024 betreffend Nichtberechtigung seines Sohnes C__ zum Aufsteigen nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26.06.2024 hat die Klassenkonferenz der 1. Klasse der B__ (im Folgenden: belangte Behörde) entschieden, dass der Schüler C__ gemäß § 41 Abs. 1
Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz zum Aufsteigen in die 2. Schulstufe nicht berechtigt ist.
Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Schüler in den Pflichtgegenständen Gartenbauliche Grundlagen und Floristik die Note „Nicht genügend“ erhalten hat. Die Voraussetzung für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sei daher nicht erfüllt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Vater des Schülers C__ (Beschwerdeführer, im Folgenden: Bf) rechtzeitig folgende Beschwerde, unrichtigerweise „Widerspruch“ genannt:

*„Hiermit berufe ich gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz welche entschieden hat, dass mein Sohn C__, Schüler der 1a der oben genannten Schule gemäß § 41 Abs.1 Oö. Land- und Forwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997 i.d.g.F. zum Aufsteigen in die 2. Klasse nicht berechtigt ist.*
*Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass mein Sohn im Gegenstand Floristik mehrfach sehr gute und gute Beurteilungen zum Unterschreiben mit nach Hause gebracht hat und der Praxisteil dieses Gegenstandes auch positiv beurteilt wurde. Nun wurde durch die negative Beurteilung in diesem Gegenstand meinem Sohn die Möglichkeit einer Aufstiegsklausel verwehrt.*
*Somit lege ich hiermit Widerspruch gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz ein.“*

I.3. Die gegenständliche Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verfahrensakt zur Entscheidungsfindung übermittelt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Es wurde eine Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Schulreferates der Bildungsdirektion Oö. vom 19.7.2024 eingeholt. Das Parteiengehör wurde schriftlich gewahrt. Der Bf machte von der Möglichkeit des eingeräumten Parteiengehörs keinen Gebrauch.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Die von der E__ zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Leistungsbeurteilung umfassen neben dem Lehrplan unter anderem:
- Semester-Schulnachricht vom 16.2.2024 für das Schuljahr 2023/24 (Beurteilung „Nicht genügend“ in den Pflichtgegenständen Gartenbauliche Grundlagen und Floristik)
- Unterlagen zur am 20.6.2024 freiwillig abgelegten schriftlichen Prüfung im Pflichtgegenstand Floristik über Schnittblumen (Beurteilung „Nicht genügend“)
- Jahreszeugnis vom 5.7.2024 für das Schuljahr 2023/24 (vgl. dazu unter II.3. unten).

II.2. Gemäß der nunmehr angefochtenen Entscheidung ist der Sohn des Bf, C__, gemäß § 41 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz nicht berechtigt in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Begründet wird dies damit, dass der Schüler in den Pflichtgegenständen „Gartenbauliche Grundlagen“ und „Floristik“ die Note „Nicht genügend“ erhalten hat.

Seitens der F__ wurde mit Schreiben vom 16.7.2024 zudem ausgeführt, dass selbst für den Fall, dass der Schüler tatsächlich nur ein Nicht genügend hätte, ein Beschluss zum Aufsteigen nach § 41 Abs 2 Z 3 leg cit dennoch nicht möglich wäre, „*da C__ dann in 8 Pflichtgegenständen mit Genügend beurteilt worden wäre*“.

III.3. Im Jahreszeugnis des C__ für das Schuljahr 2023/24 sind 7 Pflichtgegenstände mit „Genügend“ (Deutsch und Kommunikation, Englisch, Informatik, Unternehmensführung und Rechnungswesen, Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule und Obstbau) beurteilt, 2 Pflichtgegenstände (Gartenbauliche Grundlagen und Floristik) mit „Nicht Genügend“.

II.4. Das Landwirtschaftliche Schulreferat der Bildungsdirektion Oö. hält in seiner Stellungnahme vom 19.7.2024 zu den seitens der G__ vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf die Leistungsbeurteilung von C__, Schüler der 1a Klasse im Schuljahr 2023/24, fest, dass die Leistungsfeststellungen den maßgeblichen Vorschriften der Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Schüler an Landwirtschaftlichen H__ entsprachen, aufgrund der vorgelegten Unterlagen die Objektivierung der Leistungsbeurteilung gegeben scheint und somit kein Einwand gegen die erfolgte Leistungsbeurteilung von C__ besteht.

II.5. Ausgehend von den vorhandenen Unterlagen wurden die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen

nicht überwiegend erfüllt. Die Beurteilung im Pflichtgegenstand Floristik mit „Nicht genügend“ ist daher angemessen und somit zu Recht erfolgt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Das Landesverwaltungsgericht Oö. sieht keinen Anlass die gegenständlichen Unterlagen in Zweifel zu ziehen. Sie sind plausibel, glaubwürdig und nachvollziehbar, sodass von der Richtigkeit des Ausgeführten auszugehen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

IV.1. Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, StF LGBL.Nr. 60/1997 (WV) idF LGBl. Nr. 88/2022, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

**§ 37**
**Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe**

(1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 35) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 35 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung).

(4) Wenn ein Schüler an einer Fachschule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4 hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(6) Im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe nicht zuerkannt wird oder die die letzte Schulstufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abschließen. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 41) sind ebenso wie die gleichzeitig zu treffende Feststellung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 40) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 42) spätestens am folgenden Tag unter

Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekannt zu geben. (Anm: LGBl. Nr. 92/2006)

(7) Bei dieser Klassenkonferenz hat auch eine Beratung über die Leistungsbeurteilung der nicht von den unter Abs. 6 genannten Entscheidungen betroffenen Schüler stattzufinden. Die Klassenkonferenz hat hiebei die gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 lit. c und Z. 7 in das Jahreszeugnis aufzunehmenden Feststellungen zu treffen. (Anm: LGBl. Nr. 92/2006)

(8) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die in den Abs. 6 und 7 vorgesehenen Beratungen und Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

…

**§ 41**

**Aufsteigen**

(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber

1. der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,
2. der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
3. die Klassenkonferenz feststellt, dass die Schülerin bzw. der Schüler auf Grund ihrer bzw. seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

*(Anm: LGBl.Nr. 11/2015)*

(3) Einem Zeugnis im Sinn der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinn des § 6 Abs. 6 gleichzuhalten.

(4) Sofern die Absolvierung von Pflichtpraktika vorgesehen ist, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur dann berechtigt, wenn er diese Pflichtpraktika in der vorgeschriebenen Dauer erfüllt hat.

…

**§ 56**
**Lehrerkonferenzen**

(1) Lehrerkonferenzen sind die Schulkonferenz und die Klassenkonferenz.

(2) Die Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz des Schulleiters die Schulkonferenz, die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.

(3) Die Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(4) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen steht dem Schulleiter zu. Darüber hinaus können Klassenkonferenzen vom Klassenvorstand mit Zustimmung des Schulleiters einberufen werden.

(5) Der Schulleiter (Klassenvorstand) ist verpflichtet, Lehrerkonferenzen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2) verlangt. In diesen Fällen ist die im Abs. 4 vorgesehene Zustimmung zu erteilen. Der Schulleiter (Klassenvorstand) ist ferner verpflichtet, in den Lehrerkonferenzen jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2) verlangt wird.

(6) Für einen Beschluß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Fall der Befangenheit (§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018)

unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. *(Anm: LGBl. Nr. 47/2019)*

(7) Der Schulleiter kann jederzeit den Vorsitz in einer Klassenkonferenz übernehmen. In diesem Fall kommt ihm beschließende Stimme nur dann zu, wenn er Mitglied der Klassenkonferenz ist. Bei Stimmengleichheit hat er jedoch das Entscheidungsrecht.

(8) Die Klassenkonferenzen für mehrere Klassen können auch in der Weise abgehalten werden, daß die Lehrer aller in Betracht kommenden Klassen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wobei aber bei der Beratung der Angelegenheiten einer Klasse nur die Lehrer dieser Klasse Stimmrecht haben.

## § 65
## Verfahren

(1) Die Schulbehörde hat in den auf Grund der Bestimmungen dieses Landesgesetzes von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden, sofern nicht im § 67 Abs. 2 bis 4, im § 69 Abs. 3 und 4 sowie im § 70 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Soweit Verwaltungsverfahren auf Grund der Bestimmungen dieses Landesgesetzes von anderen Organen als der Schulbehörde (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission) durchzuführen sind, gelten die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4.

(3) In den nachstehend angeführten Angelegenheiten sind in Verfahren die Bestimmungen des § 66, des § 67 Abs. 1, des § 68 und des § 69 Abs. 1 und 2 anzuwenden:

1. Zulassung zur Eignungsfeststellung und zur Einstufungsprüfung (§ 22 und § 24a);
2. Aufnahme in die Schule (§ 25 bis § 26a);
3. Besuch von Pflichtgegenständen (§ 29);
4. Besuch von Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht (§ 30);
5. Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 31);
6. Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 37 Abs. 3);
7. Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 37 Abs. 6, § 41);
8. Entfallen;

8a. Zulassung zu Abschlussprüfungen (§ 44d);

9. Fernbleiben von der Schule (§ 47 Abs. 6);
10. Versetzen in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 49 Abs. 2).

(Anm: LGBl. Nr. 75/2005, 92/2006)

(4) Für Entscheidungen und Verfügungen in Zeugnissen sind die Bestimmungen der §§ 35 bis 44 maßgebend.

## § 66
## Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung

(1) Parteien sind die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler, über deren Ansuchen oder sonstige rechtliche Interessen abzusprechen ist.

(2) Vor der Erlassung eines Bescheides ist der Sachverhalt, soweit er nicht offenkundig ist, durch geeignete Beweise festzustellen. Den Parteien ist, wenn ihrem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhaltsfeststellungen zu geben.

(3) Der Bescheid ist den Parteien mündlich zu verkünden oder schriftlich auszufertigen, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen der Partei ist er schriftlich auszufertigen. Die Ausfertigung hat zu enthalten:

1. Bezeichnung und Standort der Schule bzw. des entscheidenden Organes;
2. den Inhalt der Entscheidung oder Verfügung;
3. die maßgebenden Gründe der Entscheidung oder Verfügung, sofern dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben worden ist;
4. Ort und Datum des Bescheides;
5. Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;
6. Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde, die Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle für die Beschwerde.

*(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)*

**§ 67**
**Beschwerde**

(1) Gegen Bescheide nach diesem Landesgesetz können die Parteien Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Gegen Beurteilungen in Zeugnissen (Zeugnisnoten) ist eine Beschwerde nicht zulässig.

(2) Wenn mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochen wurde, dass die Schülerin bzw. der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 37 Abs. 6, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 41) oder dass eine Abschlussprüfung nicht bestanden worden ist (§ 44f), kann das Landesverwaltungsgericht, insoweit sich die Beschwerde auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt,

1. über Beschwerden auf Grund der Aktenlage entscheiden, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, oder
2. eine Prüfungsarbeit durch eine andere für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigte Person beurteilen lassen oder
3. das Beschwerdeverfahren unterbrechen und eine kommissionelle Prüfung ansetzen.

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 Z 2 besteht aus drei Personen, die für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigt sind.

(4) Wird einer Beschwerde, die sich auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt, stattgegeben, hat das Landesverwaltungsgericht zugleich die betreffende Note neu festzusetzen.

**§ 68**
**Zustellung**

(1) Schriftliche Ausfertigungen in den im § 65 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten sind den Parteien nachweislich zuzustellen. *(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)*

(2) Soweit der Schüler (Aufnahmewerber) zum selbständigen Handeln befugt ist (§ 64), hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres verlangen, daß auch in diesen Fällen die Zustellung im Sinn des Abs. 1 zu erfolgen hat.

**§ 69**
**Entscheidungspflicht**

(1) In den Angelegenheiten des § 65 Abs. 3 haben die zuständigen Organe - unbeschadet der Bestimmung des folgenden Abs. 3 - über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht innerhalb von vier Wochen erlassen, können die Parteien wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erheben, die unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht einzubringen ist; die Zuständigkeit zur Entscheidung geht damit auf das Landesverwaltungsgericht über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organs zurückzuführen ist.

(2) Die Frist des Abs. 1 wird für die Dauer der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und Hauptferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörde hat über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

(4) Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden in den Fällen des § 67 Abs. 2 binnen drei Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden.

*(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)*

## IV.2. Die Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Schüler an Landwirtschaftlichen H__ und die Gestaltung der Zeugnisformulare lautet auszugsweise:

**§ 11**

**Grundsätze der Leistungsbeurteilung**

(1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch die im § 3 Abs. 1 angeführten Formen der Leistungsfeststellung zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.

...

**§ 13**

**Beurteilungsstufen (Noten)**

...

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

IV.3. Der Bf hat fristgerecht ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz eingebracht („Nichtgewähren der Aufstiegsklausel“) und Einwendungen gegen die Beurteilung im Pflichtgegenstand „Floristik“ erhoben. Gegen die Beurteilung im Pflichtgegenstand „Gartenbauliche Grundlagen“ wurden keine Einwendungen erhoben und ist die diesbezügliche Beurteilung mit einem „Nicht genügend“ daher in Rechtskraft erwachsen.
Was die Einwendungen gegen die Beurteilung im Pflichtgegenstand „Floristik“ betrifft, so gehen diese ins Leere. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wurden die Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllt, weshalb die Beurteilung im Pflichtgegenstand „Floristik“ zu Recht mit „Nicht genügend“ festgesetzt wurde.

IV.4. Da das Jahreszeugnis des Schülers in zwei Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ enthält, hat die Klassenkonferenz zu Recht entschieden, dass der Schüler C__ gemäß § 41 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz zum Aufsteigen in die 2. Schulstufe nicht berechtigt ist.

Ferner ist – unter Berücksichtigung des Jahreszeugnisses für das Schuljahr 2023/24 –darauf hinzuweisen, dass selbst unter Annahme bloß einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ die Voraussetzungen für eine positive Prognoseentscheidung iSd .§ 41 Abs. 2 Z 3 leg cit jedenfalls nicht vorlägen. Schon allein mit Blick auf die Pflichtgegenstände „Gartenbauliche Grundlagen“ und „Floristik“ ist davon auszugehen, dass der Schüler nicht über genügend Leistungsreserven verfügt, um einerseits die Defizite in dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand zu beseitigen und andererseits trotz der hiefür erforderlichen besonderen Anstrengung auch die übrigen Gegenstände positiv abzuschließen. Das Jahreszeugnis mit 7 weiteren Pflichtgegenständen mit der Beurteilung „Genügend“ verstärkt diese negative Leistungsprognose.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere stellt die konkrete Beurteilung der Rechtmäßigkeit der schulischen Beurteilung einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas